

42. 1. Verliert eine bestehende Ehe, welche formell gültig geschlossen ist, wenn ihr materiell die rechtlichen Voraussetzungen fehlen, ihre Geltung erst durch rechtskräftiges Urteil?

Preuß. A.L.R. II. 1. §§. 16. 936. 942. 943. 951. 952. 960. 961;

II. 2. §. 50.

C.P.D. §. 588.

St.G.B. §. 171.

2. Können durch Täuschung die gütergemeinschaftlichen Ver-

mögensrechte einer in einer solchen Ehe Lebenden Ehefrau beschädigt werden?

St.G.W. §. 263.

II. Straffenat. Ur. v. 17. Oktober 1882 g. H. Rep. 2134/82.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

Das Gericht erachtet folgende Thatsachen für erwiesen:

Der Partikulier Karl H. ging vor etwa drei Jahren, obwohl er in Baltimore verheiratet war, in Königsberg anderweit eine Ehe ein. Bevor er, wegen Bigamie verfolgt, flüchtig geworden war, hatte er seinem Bruder, dem Angeklagten, welcher in großer Dürftigkeit und getrennt von seiner Familie in dem Hause des Karl H. lebte und von diesem Unterstützungen erhielt, ein Wechselaccept über M 12 000 gegeben. Unter Mitwissen und Zustimmung seines Bruders brachte der Angeklagte das Wechselaccept dem Kaufmann J. und forderte diesen auf, ihm darauf Geld zu verschaffen, indem er ihm vorstellte, er solle den Wechsel einlagen, Karl H. werde in dem Prozesse Widerspruch nicht erheben, und er könne alsdann das Geld auf dem Grundstücke des Karl H. eintragen lassen. J. ging hierauf ein, unterschrieb den Wechsel als Aussteller und Blankoindossant, klagte sodann und ließ die Wechselforderung im Wege der Zwangsvollstreckung auf dem Grundstücke des Karl H. eintragen.

Das Gericht nimmt an, daß der Angeklagte sich mit seinem Bruder verbunden habe, um durch eine fingierte Wechselforderung einen Vollstreckungstitel gegen das gütergemeinschaftliche Vermögen des Karl H. und seiner zweiten Ehefrau zu erlangen und so das Vermögen der letzteren rechtswidrig zu beschädigen.

Hierauf beruht die Schlußfeststellung, daß der Angeklagte im Herbst 1881 zu K. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der zweiten Ehefrau seines Bruders dadurch beschädigt hat, daß er durch die Vorspiegelung der falschen Thatsache, ihm stehe gegen das von jener und ihrem Ehemanne gemeinschaftlich besessene Vermögen ein Rechtsanspruch zu, bei dem Prozeßrichter einen Irrtum erregte.

Die Revision sucht auszuführen, daß der vorliegende Sachverhalt die Schluffeststellung nicht rechtfertige. Die Angriffe sind indessen nicht begründet.

War die fragliche Wechselforderung eine fingierte, so konnte das Gericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Angeklagte, indem er den Kaufmann S. (der nach der Annahme des Gerichtes nur eine vorgeschobene Person war, während der Angeklagte die eigentliche Prozeßpartei war) veranlaßte, den Wechsel einzuklagen und so ein Judikat wegen einer nichtexistierenden Forderung zu erstreiten, bei dem Prozeßrichter einen Irrtum erregte. Auch konnte das Gericht gleichfalls ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Angeklagte solches in der Absicht gethan hat, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, wenn es richtig ist, daß, wie das Gericht weiter ausführt, durch die Erregung jenes Irrtumes das Vermögen der zweiten Ehefrau des Karl H. beschädigt ist.

Gegen diese Ausführungen richtet die Revision unter Hinweis auf die §§. 16 und 345 flg. II. 1 A.L.R.'s ihre Angriffe, indem sie geltend macht, Karl H. habe mit seiner zweiten Ehefrau eine Doppelhehe eingegangen, und diese Ehe sei nütthin richtig. Daraus ergebe sich aber, daß von einem gütergemeinschaftlichen Vermögen des Karl H. und seiner zweiten Ehefrau keine Rede sein könne, und daß das von Karl H. erkaufte Grundstück ausschließliches und alleiniges Eigentum des Karl H., und seine zweite Ehefrau niemals Miteigentümerin desselben geworden sei.

Wenn indessen die Revision hieraus folgern will, daß der zweiten Ehefrau zu der Zeit, als der Angeklagte den Irrtum erregte, Vermögensrechte an dem durch die Wechselforderung belasteten Grundstücke nicht zugestanden haben, so läßt sich dem nicht beitreten. Abgesehen davon, daß das Gericht nicht feststellt, Karl H. habe das Grundstück gekauft, sondern nur annimmt, dieses gehöre zu dem gütergemeinschaftlichen Vermögen des Karl H. und seiner zweiten Ehefrau, und hiernach das Alleineigentum des Karl H. an dem Grundstücke jedenfalls nicht feststeht, ist auch die Annahme der Revision, daß unter den obwaltenden Umständen von einem gütergemeinschaftlichen Vermögen der H.'schen Eheleute in keiner Weise die Rede sein könne, eine ungerchtfertigte. Nach den §§. 16. 936 II. 1 A.L.R.'s sind zwar Ehen, bei deren Schließung ein Teil noch anderweit verheiratet war, richtig und müssen nach §. 951 a. a. D. von Amts wegen getrennt

werden. Auch schreibt der §. 952 a. a. D. vor, daß aus einer solchen nichtigen Verbindung unter den Verbundenen selbst niemals Rechte und Pflichten, wie aus einer wirklichen Ehe, entstehen. Als nichtig ist aber eine bestehende Ehe, bei deren Schließung die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind, erst dann zu betrachten, wenn sie in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt ist. In dieser Beziehung bestimmt der §. 588 C.P.D., daß die Nichtigkeit einer Ehe, so lange die Eheleute leben, aus einem von Amts wegen geltend zu machenden Grunde nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden kann. Bis in dem auf diese Klage eingeleiteten Verfahren die Ehe durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, gilt eine formell gültig geschlossene Ehe, auch wenn ihr materiell die rechtlichen Voraussetzungen fehlen, für eine wahre Ehe und verliert den Charakter einer solchen erst durch das rechtskräftige Urteil. In Einklang mit diesem Grundsatz strafft auch der §. 171 St.G.B.'s denjenigen wegen Bigamie, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe für nichtig erklärt ist. Selbst wenn die Ehe auf Grund des §. 936 II. 1 A.L.R.'s für nichtig erklärt wird, haben die daraus erzeugten Kinder in Ansehung ihrer Eltern alle Rechte der ehelichen Kinder — §. 50 II. 2 A.L.R.'s — und dritte Personen, welche sich mit den vermeintlichen Eheleuten redlicherweise in Geschäfte eingelassen haben, aus diesen Geschäften dieselben Rechte, als wenn eine gültige Ehe bestanden hätte — §§. 960. 961 II. 1 A.L.R.'s. — Nach §. 942 a. a. D. liegt sogar die Möglichkeit vor, daß die zweite Ehe des Karl H. nur ungültig ist, und daß sie daher, wenn das ursprüngliche Hindernis durch Trennung der früheren Ehe gehoben wird, von Anfang an als gültig anzusehen ist — §. 943 a. a. D. — Solange die Ehe aber nicht für nichtig erklärt ist und deshalb für eine wahre gilt, müssen auch die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Eheleute zu einander nach den für eine wahre Ehe geltenden Regeln beurteilt werden. Wenn daher nach allgemeinen Bestimmungen durch die Eingehung der Ehe Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eintritt, sind diese bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt wird, für solche anzusehen, welche in Gütergemeinschaft leben. Insbesondere genießt bis dahin die Frau die Rechte einer in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau, und in der Schädigung dieser Rechte liegt die Beschädigung eines ihr zur Zeit zustehenden Vermögensrechtes. Das Gericht fehlt deshalb nicht rechts-

grundsätzlich und verletzt namentlich die §§. 345 flg. II. 1 A.L.R.'s nicht, wenn es von einer gütergemeinschaftlichen Vermögensmasse des Karl H. und seiner zweiten Ehefrau spricht, durch deren Beschädigung auch das Vermögen der Ehefrau beschädigt ist. Sind die Grundstücke, welche für die eheliche Gütergemeinschaft gelten, maßgebend, so liegt, wie das Gericht unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 12. November 1880 (Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 436) mit Recht annimmt, in der durch den Angeklagten herbeigeführten Belastung des fraglichen Grundstückes eine Vermögensbeschädigung der gedachten Ehefrau. Daß die zweite Ehe des Karl H. für nichtig zu erklären ist, was übrigens, wie erwähnt, mit Rücksicht auf §. 942 a. a. D. allein aus der festgestellten Verheiratung des Karl H. bei Eingehung seiner zweiten Ehe noch nicht einmal folgt, und daß nach geschehener Nichtigkeitserklärung die Auseinandersetzung zwischen den Getrennten so erfolgen muß, als wenn Gütergemeinschaft zwischen ihnen niemals bestanden hätte, ist für die Frage, ob das Vermögen der zweiten Ehefrau des Karl H. durch die Irrtumserregung seitens des Angeklagten im Sinne des §. 263 St.G.B.'s beschädigt ist, ohne Einfluß; denn für diese Frage entscheidet der Vermögensstand, wie er zu der Zeit vorhanden war, als der Angeklagte den Irrtum erregte, und damals standen der Beschädigten die Rechte einer in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau zu, weil ihre Ehe für nichtig noch nicht erklärt war.